

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 205/2020
Beschlussvorlage		
Amt für Feuerschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒
Mausbach, Matthias	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten	7	02.09.2020
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	15.09.2020

Betrieb und Gründung einer Kreisfeuerwehrschule

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Mettmann schließt zusammen mit dem Kreis Mettmann einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Kreisfeuerwehrschule.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Sachverhalt:**

Die Feuerwehr Mettmann hat über Jahrzehnte Brandmeisteranwärter bei der Feuerwehr Düsseldorf ausbilden lassen. Vereinzelt wurden bei nicht ausreichenden Kapazitäten z.B. die Feuerwehren Köln, Iserlohn, Wuppertal und Duisburg angefragt bzw. beauftragt. Nachdem die Feuerwehr Düsseldorf inzwischen die Ausbildung von externen Brandmeisteranwärtern komplett ausgesetzt hat, hat die Feuerwehr Mettmann, analog zu den Feuerwehren in der Kreisgemeinschaft, nun den Bedarf, die Ausbildung an der geplanten Feuerweherschule des Kreises durchführen zu lassen. Auch viele andere Städte in NRW haben einen erhöhten Ausbildungsbedarf, da die Altersabgänge und Personalentwicklungen der Feuerwehren inkl. der Rettungsdienste dazu führen, dass kaum noch externe Brandmeisteranwärter an etablierten Schulen ausgebildet werden können.

Die Stadt Mettmann hat 2016 ihren jährlichen Bedarf ab 2021 zuzüglich zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vorgeplante Personalabgänge ermittelt. Nach aktuellen Ermittlungen bestehen folgende Bedarfe:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Bedarf Stadt Mettmann	1	1	3	2	6	1	1	0	1	1	1	1	1	1
Tats. Ausbildungsplätze	1	1	3	2	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Aus diesen Zahlen ergibt sich ein stetiger Ausbildungsbedarf für die Feuerwehr Mettmann. Nachdem bei der Projektierung der „Kreisleitstelle 2020“ bereits im Jahr 2016 in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten sowie mit dem Kreisfeuerwehrverband eine Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Feuerweherschule für die Ausbildung von hauptamtlichen Kräften der Laufbahngruppe 1.2 des feuerwehrtechnischen Dienstes erstellt wurde, wurden die Planungen allerdings zunächst noch nicht aufgenommen, da zwei kreisangehörige Städte optimistisch waren, ihren Ausbildungsbedarf anderweitig decken zu können.

Vor dem Hintergrund anwachsender Ausbildungsbedarfe in den kreisangehörigen Städten und einem Rückgang verfügbarer Ausbildungsplätze in den benachbarten Feuerweherschulen wurde der Kreis im Jahr 2019 gebeten, die Planungen für die Gründung einer Feuerweherschule wieder aufzunehmen.

Nach erneuter Abfrage des konkreten Ausbildungsbedarfs im Kreis Mettmann für die kommenden zehn Jahre, der einen überörtlichen Bedarf im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Brand-

schutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bestätigt, wurde in Abstimmung mit den Feuerwehren im Kreis Mettmann eine neue Machbarkeitsuntersuchung durchgeführt; hierzu gehörten insbesondere ein breitgefächertes Benchmarking und eine erneute Marktanalyse, die Untersuchung der Trägerschaft unter Berücksichtigung aller denkbaren Organisationsmodelle und der umsatzsteuerlichen Auswirkungen, die Festlegungen zu den Rahmenbedingungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Landes, die Definition der erforderlichen Personal- und Materialressourcen, die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte (Grobkostenkalkulation und Refinanzierung) etc.

Die daraufhin entwickelte Konzeption sieht u.a. Folgendes vor:

1. Die Feuerweherschule soll in Trägerschaft des Kreises Mettmann als eigene Einrichtung auf Basis öffentlich-rechtlicher-Grundlage betrieben werden.
2. Die kreisangehörigen Städte verpflichten sich, ihren Ausbildungsbedarf an der Feuerweherschule des Kreises Mettmann zu decken.
3. Der Schulbetrieb soll im Jahr 2021 aufgenommen werden; viele kreisangehörige Städte haben einen Bedarf an Ausbildungsplätzen bereits zum 01.10.2021 angemeldet. Die Räumlichkeiten für den Schulbetrieb werden derzeit im Rahmen des Neubaufvorhabens „Kreisleitstelle 2020“ errichtet.
4. Die Teilnehmerzahl eines 18-monatigen Grundausbildungslehrgangs soll auf maximal 32 Personen begrenzt werden. Aufgrund der Rettungssanitäterausbildung, die in Kooperation mit der Bildungsakademie für Gesundheits- und Heilberufe des Kreises Mettmann erfolgen soll, und der Praxisanteile auf den Feuer- und Rettungswachen sowie im Krankenhaus können mit einem zeitlichen Versatz von neun Monaten zwei Lehrgänge gleichzeitig ausgebildet werden. Somit ist die notwendige durchschnittliche Kapazität von 24 Teilnehmenden pro Jahr für die Feuerwehren im Kreis Mettmann gesichert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, freie Ausbildungskapazitäten externen Dienststellen zur Verfügung zu stellen; die Nachfrage ist aktuell bereits erheblich. Eine Vollausslastung zumindest in den nächsten Jahren ist daher zu erwarten.
5. Die Ausbildungskosten werden über Teilnehmergebühren vollständig refinanziert. Nach einer Grobkostenplanung liegt die Gebühr derzeit voraussichtlich bei ca. 19.000 € pro Teilnehmer und bewegt sich damit im Rahmen der Gebühren anderer Feuerweherschulen.
6. Die Kommunen, die Auszubildende in die Feuerweherschule entsenden, zahlen im Voraus einen jährlichen Grundbetrag, der sich nach dem Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahlen (maßgeblich sind hierbei die Zahlen des Landesbetriebes IT.NRW zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt) bestimmt. Dieser darf 25 % der jährlich kalkulierten Gesamtkosten (Siehe Grobkostenkalkulation Kosten p.a.) in der Summe nicht überschreiten. Der Grundbetrag wird auf von den teilnehmenden Städten zu zahlende Benutzungsgebühren vollstän-

dig als Vorausleistung im Sinne des § 6 Abs. 4 KAG angerechnet. Soweit für eine teilnehmende Stadt im jeweiligen Haushaltsjahr keine Benutzungsgebühren entstehen, die den Grundbetrag erreichen oder übersteigen, erfolgt insoweit keine Verrechnung oder Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr.

7. Für die Sicherung der Qualitätsstandards wird ein Qualitätszirkel in Form eines Ausbildungsbeirats (bestehend aus Vertretungen der kreisangehörigen Städte und dem Kreis Mettmann) eingerichtet. Dieses Gremium soll den Schulträger im Hinblick auf Qualität und Kosten der Feuerweherschule beraten und entsprechende Empfehlungen aussprechen.

Das für den Betrieb der Kreisfeuerweherschule erforderliche Personal soll im Stellenplan des Kreises Mettmann abgebildet werden. Stellenausschreibungen sollen noch vor den Herbstferien 2020 durchgeführt werden, damit für die Gründungsphase der Schule Fachpersonal zur Verfügung steht und die erforderlichen Detailplanungen vorangetrieben werden können. Neben einer Schulleitung, einer Stellvertretung, einer hauptamtlichen Lehr- und einer Verwaltungskraft sind insbesondere Honorarkräfte an die Feuerweherschule zu binden (in der Regel feuerwehrtechnische Beamte). Die kreisangehörigen Städte sollen den Ausbildungsbetrieb fördern, indem sie geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren, im Rahmen einer Nebentätigkeit oder Teilabordnung als Lehrkräfte zu fungieren. Eine große diesbezügliche Bereitschaft ist aktuell schon festzustellen.

Weiteres Vorgehen

Auf der Fachebene wurde inzwischen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten endabgestimmt (s. Anlage). Die wesentlichen Inhalte wurden in einer Arbeitsgruppe zwischen der Kreisverwaltung und Vertretern aus kreisangehörigen Städten (unter Beteiligung der Stadt Mettmann) abgestimmt.

Der Kreistag hat die Kreisverwaltung beauftragt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zu erstellen und mit den Kreisangehörigen Kommunen zu beraten. Grundsätzlich hat sich der Kreistag das Vorhaben in seiner Sitzung am 22.06.2020 positiv beschieden. Soweit sich bis zur Sitzung des Rates der Stadt Mettmann am 15.09.2020 noch Änderungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergeben sollten, sei es auf der Ebene des Kreises Mettmann oder einer kreisangehörigen Kommune (inkl. Mettmann), würden diese in der Sitzung nachgereicht.

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsumfang der Feuerweherschule

Anlage 2: Grobkostenkalkulation

Anlage 3: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten

Gez. Traumann